

Chile: „Geschützte Demokratie“. Eine Verfassung zur Erhaltung des Regimes

In einer Atmosphäre relativer Liberalität versucht die chilenische Militärjunta derzeit eine politische Entwicklung in Gang zu setzen, die unter dem Schlagwort „neue Institutionalisierung“ oder „neue Demokratie“ vornehmlich die Festigung des mit dem Sturz Salvador Allendes am 11. September 1973 angetretenen Regimes zum Ziel hat. Die Veröffentlichung des Entwurfs für eine neue Verfassung, die, wie es hieß, nach einem längeren Zeitraum notwendiger Befriedigungspolitik die Rückkehr zu demokratischen Verhältnissen besiegeln sollte, hat gezeigt, daß auch die neue Verfassung im wesentlichen der Konsolidierung und der Verlängerung der Militärherrschaft dienen soll.

„Die Mentalität des Chilenen verändern“

Erarbeitet wurde der Verfassungsentwurf, der in der Präambel den Anspruch erhebt, die Werte des „Chilientums“ zu verkörpern, von einer von Präsident *Augusto Pinochet* ernannten Juristenkommission unter Exminister *Enrique Ortúzar*. Gegenwärtig liegt der Entwurf dem Staatsrat, einer von Präsident Pinochet ins Leben gerufenen Ad-hoc-Kommission, der Expräsidenten, ehemalige Richter, ausgediente Oberbefehlshaber der drei Waffengattungen und Professoren angehören, zur geheimen Beratung vor. Der Staatsrat leitet den Entwurf zur Unterzeichnung an General Pinochet weiter. Ende dieses Jahres oder 1980 soll das Volk dann in einem Plebiszit über einen einzigen Verfassungstext ohne Alternative abstimmen. Wie viele oppositionelle Politiker kritisiert auch der Christdemokrat und Altpräsident *Eduardo Frei*, der seine Mitarbeit in der regierungsfreundlichen Kommission verweigerte, die fehlende Beteiligung der Bevölkerung und ihrer gesellschaftlichen Gruppen. Die oppositionelle „Gruppe der 24“ unter dem Justizminister der Allende-Regierung, *Manuel Sanhueza*, verfaßte eine de-

taillierte Stellungnahme zu dem Verfassungsentwurf, die sogar in der chilenischen Presse Beachtung fand. Auch die von Jesuiten herausgegebene Monatszeitschrift „Mensaje“ setzte sich in mehreren Beiträgen mit dem Projekt auseinander.

Über die Entstehung des Entwurfs heißt es: „... Wenn diese Verfassung eine demokratische sein soll, dann muß sie dem Land auf demokratische Weise gegeben werden. Deshalb ist es von grundsätzlicher Bedeutung, über ein sauberes Vorgehen in jedem Stadium ihrer Approbation zu wachen. Eine Verfassung, die von einer nicht repräsentativen Gruppe des sozialen Spektrums geschrieben und dem Land auf die eine oder andere Weise aufgezwungen wird, hätte den Wert toter Buchstaben“ (Mensaje, Mai 1979).

Inhaltlich schließt der Verfassungstext konsequent an die „Prinzipienerklärung“ der Junta vom März 1974 und die „Nationalen Zielsetzungen Chiles“ vom Dezember 1975 an. Über das politische Selbstverständnis der Militärjunta hatte es in der „Declaración de Principios“ geheißen: „Die Streitkräfte setzen ihrer Regierungsgewalt keine bestimmte Frist, da der Auftrag, das Land moralisch, institutionell und materiell wiederaufzubauen, eine tiefgreifende und lang andauernde Aktion erfordert. Es geht schließlich darum, die Mentalität der Chilenen zu verändern. Darüber hinaus hat die gegenwärtige Regierung verbindlich erklärt, daß sie sich nicht etwa als administrative Übergangsregierung versteht... Die Regierung der Streitkräfte will einen neuen Abschnitt in der nationalen Geschichte beginnen“ (S. 28).

Ende vergangenen Jahres ließ sich *die Kirche* in einem 103 Seiten umfassenden Dokument „Christlicher Humanismus und neue Institutionalisierung“ der Ständigen Kommission der Bischofskonferenz zur Frage der Legitimität des Regimes vernehmen. Das bischöfliche Dokument stellt den provisorischen Charakter von Notstandsregierungen heraus, die ihre Daseins-

berechtigung verlieren, wenn die politische Lage sich entspannt. Darüber zu befinden, wann das der Fall sei, „steht nicht nur der herrschenden Obrigkeit zu, sondern auch den gesellschaftlichen Gruppen, die Berufspolitiker eingeschlossen“ (Zitat nach Mensaje, Januar-Februar 1979).

Zuständigkeiten der Streitkräfte neu verankert

Der aus zwei Teilen bestehende Textentwurf, der in seiner endgültigen Form die bisher geltende Verfassung von 1925 ablösen soll, enthält die ideologische Motivation der neuen Demokratie und das gesetzliche Gerüst zu ihrer Durchsetzung. Da der Staatsrat nur ergänzende Vorschläge zuläßt, dürften die Kernstücke des Entwurfs ohne größere Veränderungen übernommen werden.

Der Verfassungstext verankert die weitreichenden *Zuständigkeiten der Streitkräfte*: ein Nationaler Sicherheitsrat, mehrheitlich bestehend aus Mitgliedern der militärischen Führung, soll oberstes Staatsorgan werden. Er hat das Recht, alle zehn Jahre die Prinzipien der chilenischen Politik zu bestimmen, und ist „gegenüber jeglicher in der Verfassung etablierten Autorität“ (Art. 101) für die nationale Sicherheit verantwortlich. Der Präsident ernennt die Kommandanten der Streitkräfte und den obersten Polizeichef, kann sie jedoch nicht absetzen. Offiziere kann der Präsident nur mit Zustimmung des Sicherheitsrates entlassen. Artikel 95 ernennt die Streitkräfte zu „Garanten der institutionellen Ordnung der Republik“.

Während *die Macht des Präsidenten* gegenüber den Streitkräften geschmälert erscheint, nimmt sie gegenüber der Legislative noch zu: nach Artikel 37 kann der Präsident der Republik Senatoren ernennen, Dekrete mit Gesetzeskraft in Bereichen erlassen, die der Legislative nicht ausdrücklich zugeordnet sind, und die Abgeordnetenkammer auflösen. Die Kontrolle durch das Parlament wird unwirksam, da Art. 54 vorsieht, daß der Präsident Klagen an den zuständigen Minister weiterleiten kann und somit kaum po-

lisch zu belangen ist. Die richterliche Gewalt wird eingeschränkt, da die Kompetenzen des Obersten Gerichtshofes über die Militärgerichte in Kriegszeiten entfallen und letztere für sogenannte terroristische Delikte zuständig sind. Statt dessen obliegen ihm politische Aufgaben wie die Ernennung des Verfassungsrates und des Wahltribunals.

Die Artikel und Ausführungen des Verfassungsentwurfs über die *Meinungsfreiheit* sind nur als schwere Beeinträchtigung dieses Grundrechts zu verstehen. Sie sind Teil des in vielen Artikeln präsenten Konzepts der „Selbstverteidigung der Demokratie“. Dazu heißt es im ersten Teil des Verfassungstextes: „Eine moderne und kraftvolle Demokratie muß in der Lage sein, sich wirksam gegen die Demagogie und vor mächtigen Gegnern zu schützen, die darauf lauern, sie zu zerstören; das gilt insbesondere für den totalitären Imperialismus, der sie unterwandert, um so seine hegemonialen und expansionistischen Absichten zu verfolgen...“

Folgerichtig setzt der Verfassungsentwurf dem Recht auf Meinungsfreiheit einen Rahmen: „Illegal und gegen die institutionelle Ordnung gerichtet ist jede Handlung, die eine totalitäre Auffassung der Gesellschaft, des Staates und der gesetzlichen Ordnung ausdrückt oder den Klassenkampf propagiert... An solchen Handlungen beteiligte Personen dürfen für die Dauer von fünf Jahren kein öffentliches Amt innehaben... noch dürfen sie regionale Vereinigungen oder Berufsorganisationen leiten...“ Für die Pressefreiheit gilt entsprechend, daß die Verbreitung von Meinungen oder Informationen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit verstoßen, gerichtlich untersagt werden kann.

Das im Verfassungsentwurf vorgesehene *Wahlrecht* ist überaus kompliziert, restriktiv und elitär gefaßt. So sind Gruppen wie Arbeiter- und Studentenführer vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen, Voraussetzung für die Kandidatur ist die mittlere Reife.

Die politischen Parteien – die Allende unterstützenden wurden 1973, die

restlichen 1977 aufgelöst und verboten – werden in dem Entwurf nur am Rande erwähnt. Anders als in der Verfassung von 1925 sind die Parteien nicht juristische Personen öffentlichen Rechts, das Recht auf ihre interne Organisation ist nicht garantiert. „Dieses Vakuum“, so heißt es in der Stellungnahme der oppositionellen „Gruppe der 24“, „wird größer durch das Fehlen geeigneter Formen sozialer Mitbestimmung“ (DIAL, 26. April 1979). In der Tat wendet sich der Verfassungstext gegen die „Demagogie von Parteien oder Parlamentariern, welche die Demokratie schwächen oder ihr schaden, wenn sie nämlich in den Bereich der Wirtschaft oder in Funktionsgruppen und Vereinigungen von Arbeitern und Studenten eindringen“. Die *Entpolitisierung gesellschaftlicher Gruppen*, nach der Machtübernahme ein vorrangiges Ziel der Militärjunta, wird auch in der neuen Verfassung als Forderung erhoben, wenn auch nicht mehr so ausdrücklich wie in der Prinzipienklärung von 1974.

Politische Stimmung schwer einzuschätzen

Fortgeschrieben wird in dem Verfassungsentwurf auch die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftspolitik des Regimes. So soll die chilenische Zentralbank die Autonomie über die Geld- und Währungspolitik erhalten – für ein Entwicklungsland wie Chile zweifellos eine sehr zweischneidige Maßnahme. Das Direktorium der Zentralbank soll vom Staatspräsidenten im Einvernehmen mit dem Senat ernannt werden und 14 Jahre im Amt bleiben. Für eine Änderung der wirtschaftspolitischen Verfassungsartikel sieht der Entwurf eine erforderliche Mehrheit von 60 Prozent in jeder der beiden Kammern vor. Auch für diese Artikel des Verfassungsentwurfs gilt die kritische Vorbemerkung der oben bereits zitierten Oppositionellen-Erklärung: „Die Studienkommission ist der Ansicht, daß der Text vor allem den augenblicklichen Status quo erhalten und seine Fortdauer gegenüber eventuellen politischen und sozialen Veränderungen garantieren soll.“

Dies ist der Versuch, dem Volk eine Verfassung aufzudrängen, deren Normen den Willen des Volkes unterdrücken und kontrollieren wollen; dieser Versuch stellt ein Attentat auf die Prinzipien der Souveränität der Freiheit dar, die das Leben der Republik bestimmen sollen.“

Wenn der vorliegende Entwurf in seinen wesentlichen Punkten in die neue Verfassung einfließt, wird Chile, einem der wenigen lateinamerikanischen Länder mit demokratischer Tradition, die von General Pinochet definierte *Herrschaftsform der „geschützten und autoritären Demokratie“* („democracia protegida y autoritaria“) beschert. Da der Entwurf eine Verfassungsänderung unter schwer erfüllbare Bedingungen stellt, kann sich auf dem Boden der Verfassung politisch nur dann etwas ändern, wenn die eigentlichen Machthaber, die Militärs, die ideologische Front wechseln, was nicht wahrscheinlich ist.

Die augenblickliche politische Stimmung im Land ist schwer einzuschätzen. Die allmählich nachlassende Wirtschaftsmisere hat eine arme Bevölkerungsmehrheit hinterlassen, auf der steigende Preise, niedrige Löhne und hohe Arbeitslosigkeit lasten. Es erscheint fraglich, ob sich angesichts dieser Realität das in dem Verfassungstext vorgeschlagene Modell entpolitisierter Gewerkschaften verwirklichen läßt. Der wachsende Unmut der Arbeiterschaft, der Ende 1978 die interamerikanische Gewerkschaftsorganisation ORIT und damit die mächtige nordamerikanische AFL-CIO mit einer Boykottandrohung für Chile auf den Plan rief, hat die Regierung bewegt, Anfang Juli die allmähliche Wiedereinführung des Streikrechts anzukündigen. Möglicherweise hat die Regierung mit der allzu zögernd vorangetriebenen Arbeit an einer neuen Verfassung den Bogen überspannt. Wenn die Opposition ihre Chance in der augenblicklichen Phase der Liberalisierung nutzt, wird die Militärjunta nach der Verkündigung der Verfassung ihre Mühe haben, den dort abgesteckten Rahmen restriktiver Politik voll auszuschöpfen. Fest steht, daß eine solche Verfassung das Regime nicht überleben wird. G. B.